

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2012 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung zur Sammlung Karplus-Lieben, angeführte Objekt

Hans Makart
Der Einzug Karls V. in Antwerpen, 1875
Öl auf Leinwand, 127 x 240 cm
Österreichische Galerie, IN 4453

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Valerie Karplus zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Auf Grundlage des genannten Dossiers der Kommission für Provenienzforschung stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Das gegenständliche Gemälde wurde 1885 aus dem Nachlass von Hans Makart durch Eduard von Todesco ersteigert und gelangte später an dessen Enkeltochter, Valerie Karplus. Valerie Karplus verstarb im Jänner 1938 an den Folgen eines Sturzes. Mit 15. Juli 1938 legte Rechtsanwalt Dr. Robert Karplus, ein Neffe von Valerie Karplus, als Rechtsvertreter der Verlassenschaft eine Vermögensanmeldung gemäß der Verordnung vom 26. April 1938 vor, welcher ein Gutachten des Sachverständigen Eugen Primavesi beigegeben war; dieses nennt unter der Position 88 das gegenständliche Gemälde.

Am 31. August 1938 schritt Rechtsanwalt Dr. Johann Kaupa als nun Bevollmächtigter der vier Söhne (und gesetzlichen Erben) nach Valerie Karplus gegenüber der Vermögensverkehrsstelle ein und teilte mit, dass der Sohn Hans Karplus das Erbe nicht antrete, womit nur die drei anderen Söhne, Walter Karplus, Ing. Eduard Karplus und Dr. Heinrich Karplus, als Erben in Betracht kämen.

Von den Söhnen waren bereits 1936 Heinrich Karplus nach Palästina und Eduard Karplus in die USA emigriert; Hans Karplus, der für seine Flucht ein Darlehen von der Verlassenschaft erhielt, flüchtete im September 1938 nach Paris und Walter Karplus am 1. April 1939 in die USA.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Wien I. vom 28. Dezember 1938 wurde der Nachlass nach Valerie Karplus den drei Söhnen Eduard Karplus, Walter Karplus und Heinrich Karplus zu je einem Drittel eingeteilt.

Am 3. April 1939 wurde vom Gaurechtsamt Wien die Vertretungsbefugnis von Johann Kaupa für die Verlassenschaft bzw. die Erben nach Valerie Karplus verlängert. In seinem dazu gestellten Ansuchen brachte er vor, dass er die Angelegenheit bisher noch nicht abwickeln konnte, weil „es sich hierbei um die Arisierung von Grundstücken“ handle.

Im Sommer 1939 legte die Spedition Kirchner & Co. drei Listen mit insgesamt 325 Posten vor, mit welchen sie bei der Zentralstelle für Denkmalschutz für Walter Karplus, Eduard Karplus und Heinrich Karplus Ausfuhrgenehmigungen beantragte. Das gegenständliche Objekt ist unter den 325 Posten nicht genannt; die Ausfuhrgenehmigungen wurden bis 16. September 1939, bei Streichung von sieben Posten, erteilt.

Nach 1945 wurde Johann Kaupa als „minderbelastet“ gemäß dem Verbotsgesetz 1947 eingestuft, wurde jedoch für Hans Karplus wegen der Rückstellung einer Liegenschaft in Wien XIX. in den Jahren 1947/48 und für Walter Karplus wegen der Rückstellung von Wertpapieren im Jahr 1948 tätig. (In zwei späteren Verfahren, nämlich 1954 vor der Rückstellungskommission, und 1975 in Opferfürsorgeangelegenheiten, traten andere Rechtsvertreter auf.)

Laut einem Aktenvermerk der Österreichischen Galerie wurde ihr im Jahr 1949 das Gemälde als „Eigentum Dr. Karplus. Beauftragt Dr. Johann Kaupa“ zum Kauf angeboten und sein Wert mit ca. S 5.000,- angenommen. Am 1. November 1949 schätzte Franz Balke, Kustos der Österreichischen Galerie, das Gemälde auf S 7.000,- und hielt zu einem Telefonat mit Johann Kaupa am 15. Dezember 1950 fest:

Ich habe heute früh telefonisch mit dem Beauftragten, Rechtsanwalt Dr. Johann Kaupa [...] gesprochen. Er verharrt auf seiner ursprünglichen Forderung von S 7.000,- für den jetzigen Zustand. Er habe für die bisherigen Restaurierungsarbeiten bereits S 1.000,- verausgabt und sein Mandant verlange unbedingt S 6.000,- netto. Zu einer Ermäßigung habe er keine Vollmacht.

In einem Schreiben vom 2. Februar 1951 unter dem Betreff „Dr. Kaupa Privat“ hielt Johann Kaupa gegenüber der Österreichischen Galerie fest:

Ich übertrage hiermit das Eigentum an der großen Skizze „Einzug Karl V. in Antwerpen“, von Hans Makart, der Österr. Galerie und bestätige, dass dieses Gemälde nicht während des zweiten Weltkrieges arisiert worden ist und daß ich ordnungsgemäß zum Verkauf dieses Bildes befugt bin. Die Österr. Galerie übernimmt das Bild im gegenwärtigen, nur technisch restaurierten Zustande und ist in Kenntnis der derzeitigen weiterbestehenden Schäden des Bildes, für deren Beseitigung ich nicht haften.

In einer Rechnung vom 2. Februar 1951 bestätigte Johann Kaupa den Erhalt des Betrages von S 6.250,-.

Nach einer Restaurierung wurde das Gemälde im Juli 1954 im Zuge der Wiedereröffnung der Österreichischen Galerie ausgestellt, wo im April 1978 Hans und Hedvig Rie, in Wien lebende Verwandte, das Gemälde in der Österreichischen Galerie fanden. Hedvig Rie erinnerte sich, dass sie das Gemälde zuletzt in der Kanzlei von Johann Kaupa gesehen hatte und wunderte sich, wie es in die Österreichische Galerie kam. Am 20. Dezember 1978, nach einem Besuch in der Österreichischen Galerie, fragte Heinrich Karplus bei deren Direktion an, wie das gegenständliche Gemälde in das Museum gelangt war:

Ich vermute, dass das Bild aus dem Nachlass meiner Eltern stammt: Prof. Dr. Johann Paul Karplus und Valerie Karplus, Wien 1. Oppolzergasse 6. Das Bild wurde zu letzt von einem Mitglied der Familie in der Kanzlei von Dr. Kaupa gesehen, der den Nachlass meiner Eltern verwaltet hat. Die Familie hat bisher vermutet, dass dieses Bild zusammen mit dem uebrigen Inhalt eines Lifts beim Transport nach den U.S.A. verloren gegangen sei. Es ist mir natuerlich klar, dass es sich auch um eine zweite sehr aehnliche Skizze handeln kann, doch werden Sie wohl mein Interesse und meine Anfrage verstehen.

Die Österreichische Galerie antwortete Heinrich Karplus mit Schreiben vom 29. Dezember 1978, dass das Gemälde „aus dem Nachlass ihrer Eltern [stammt] und [...] von den Rechtsanwältin Dr. Kaupa – Dr. Neubauer unter der Versicherung, daß dieses Gemälde nicht während des zweiten Weltkrieges arisiert worden ist und daß die Anwältin ordnungsgemäß zum Verkauf des Bildes befugt“ seien, im Jahre 1951 erworben worden war.

Ein weiterer Schriftverkehr fand in der Angelegenheit nicht statt, erst im Jahr 2011 macht ein Rechtsvertreter der Familie Karplus auf die Angelegenheit aufmerksam und übermittelte u.a. auch eine Erklärung des Sohnes von Heinrich Karplus, Prof. Michael Karplus, in welcher dieser festhält, dass bis zum Jahr 1978 der Familie der Verbleib des Gemäldes unbekannt gewesen war; die Familie habe weder Johann Kaupa zu einer Veräußerung ermächtigt noch für die Veräußerung eine Zahlung erhalten.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können jene Objekte aus dem Eigentum des Bundes übereignet werden, die Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. einer

nichtigen Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren. § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 bestimmt, dass entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig sind, wenn sie im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen wurden, um Vermögen zu entziehen. Der Beirat sieht unter Bezugnahme auf die Judikatur der Rückstellungskommission den Tatbestand der Entziehung insbesondere bei Rechtsgeschäften jener Personen erfüllt, die dem Kreis der politisch Verfolgten zuzurechnen waren; dies unabhängig davon, ob ein erhaltener Kaufpreis angemessen oder das Rechtsgeschäft vom Verfolgten selbst eingeleitet worden war (z.B. die Empfehlung des Beirates vom 6. Dezember 2011 zu Oskar Reichel).

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Wien I. vom 28. Dezember 1938 wurde Eduard, Walter und Heinrich Karplus zu gleichen Teilen der Nachlass ihrer verstorbenen Mutter Valerie Karplus eingewantwortet. Teil dieses Nachlasses war – wie sich aus der Vermögensanmeldung vom 15. Juli 1938 ergibt – auch das gegenständliche Gemälde. Dieses Gemälde findet sich jedoch nicht auf den mit insgesamt 325 Posten detailliert erhaltenen Ausfuhransuchen der drei Söhne vom Sommer 1939, sondern es ist erst wieder im Jahr 1949, als Johann Kaupa das Gemälde der Österreichischen Galerie zum Kauf anbot, dokumentiert.

Der Umstand, dass nach der Flucht von Walter Karplus am 1. April 1939 keiner der Erben sich mehr in Wien aufhielt und die Ausfuhranträge, die das gegenständliche Gemälde nicht umfassten, erst ab Juni 1939 gestellt wurden, spricht dafür, dass sich Johann Kaupa das gegenständliche Gemälde beispielsweise auf Anrechnung seiner Honorarforderungen, möglicherweise auch ohne Titel aneignete. Die Annahme, dass Johann Kaupa das Gemälde lediglich für einen oder alle Erben bis nach 1945 verwahrte und dann in deren Auftrag veräußerte, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil nicht nachvollziehbar wäre, weshalb die Erben zwar für 325 Positionen Ausfuhransuchen stellten, dieses Bild jedoch bei Johann Kaupa zur Verwahrung zurücklassen sollten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Johann Kaupa nach Außen den Anschein erweckte, dass er als Vertreter der Erben auftrat; es ist nämlich nicht zu übersehen, dass im Zusammenhang mit dem Verkauf des Gemäldes an die Österreichische Galerie lediglich aus den von der Galerie selbst erstellten Dokumenten hervorgeht, dass Johann Kaupa als Vertreter der (früheren) Eigentümer auftrat, die von Johann Kaupa selbst verfassten Dokumente, nämlich sein Schreiben vom 2. Februar 1951 an die Österreichische Galerie und die Rechnung vom selben Tag, lassen jedoch keinen Schluss darauf zu, dass er in Vollmachtsnamen aufgetreten wäre; insbesondere der Hinweis „*Dr. Kaupa Privat*“ und der von ihm auf sich selbst bezogene Haftungsausschluss für die am Gemälde bestehenden

Schäden sprechen deutlich gegen einen Bezug zu seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit. Schließlich ergibt sich auch aus dem Schreiben von Heinrich Karplus vom 20. Dezember 1978 glaubwürdig, dass die Erben keine Kenntnis vom weiteren Verbleib des Gemäldes, nachdem es in der Kanzlei von Johann Kaupa gesehen worden war, hatten und es für verloren in einem Umzugslift hielten.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass das gegenständlichen Gemälde nach Abgabe der Vermögensanmeldung vom 15. Juni 1938 an Johann Kaupa gelangte, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dieser hierfür einen Erwerbstitel hatte (etwa aus seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit) oder das Gemälde ohne Titel an sich nahm: Selbst wenn die Überlassung des Gemäldes mit Wissen und Willen der Erben, die dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen sind, an Johann Kaupa erfolgt wäre, so ist jedenfalls auszuschließen, dass diese Übereignung unabhängig von deren Verfolgung zustande gekommen wäre, weil Johann Kaupa erst seit August 1938 und in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Verfolgung tätig wurde.

Da aber der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die oben stehende Empfehlung zu erteilen.

Wien, am 12. Oktober 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO